

Wahlfachgruppe 11
Klausur

Die Horch GmbH stellt in ihrem Werk Sonnenburg Bremsanlagen für die Kraftfahrzeugindustrie her. Da sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, kündigt sie zum 31.12.1997 ihre Mitgliedschaft im Bayerischen Arbeitgeberverband der Metallindustrie e.V. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern teilte der Geschäftsführer der GmbH mit, dass die nach dem Tarifvertrag vom 01.04.1997 für den 01.01.1998 vorgesehene Entgelterhöhung von 3,5 Prozent nicht gezahlt werden könne. Zur Beruhigung der Belegschaft wird eine Betriebsvereinbarung geschlossen, in der die GmbH sich verpflichtet, die Entgelte um 2 Prozent zu erhöhen.

Da vorauszusehen ist, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Rentabilität des Unternehmens zu sichern, überträgt die GmbH die Lackierung der Bremszylinder der Paul Beck Industrie-Service GmbH. Den Arbeitern, die bisher mit der Lackierung beschäftigt sind, wird zum 31.01.1998 gekündigt. Seitdem führt die Paul Beck Industrie-Service GmbH mit ihrem Personal die Arbeiten im Werk Sonnenburg der Horch GmbH aus.

Zu den gekündigten Arbeiternehmern gehört Klaus Kling. Wie gewohnt erscheint er am 1.2.1998 im Betrieb, wird dort aber zurückgewiesen, weil die Beck Industrie-Service GmbH ihn nicht übernommen habe. Er wendet sich deshalb an den im Werk Sonnenburg bestehenden Betriebsrat. Dieser beantragt beim Arbeitsgericht Sonnenburg, die Horch GmbH zu verurteilen, die bisher mit der Lackierung der Bremszylinder beschäftigten Arbeiter weiterzubeschäftigen und ihnen das um 2 Prozent erhöhte Arbeitsentgelt zu zahlen. Da Klaus Kling dies nicht für ausreichend hält, erhebt er seinerseits Klage auf Feststellung, dass die Kündigung wegen fehlender Beteiligung des Betriebsrats unwirksam ist und ihm das um 3,5 Prozent erhöhte Arbeitsentgelt zu zahlen ist.

Bearbeitervermerk:

1. In einem Rechtsgutachten ist zu prüfen, ob der vom Betriebsrat gestellte Antrag zulässig ist, und es ist unabhängig davon zu prüfen, ob der Betriebsrat verhindern kann, dass ohne seine Beteiligung die Lackierung der Bremszylinder auf die Beck Industrie-Service GmbH übertragen werden kann.
2. In einem Rechtsgutachten ist weiterhin zu prüfen, ob die Klage von Klaus Kling, der Mitglied der IG Metall ist, Erfolg haben wird. Dabei ist auch auf die Frage einzugehen, ob die Betriebsvereinbarung die tarifvertragliche Entgelterhöhung ablöst.
3. Bei der Vorbereitung der Betriebsratswahl 1998 hat der Wahlvorstand, den der Betriebsrat des Werkes Sonnenburg der Horch GmbH bestellt hat, die dort beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter der Paul Beck Industrie-Service GmbH in die Wählerliste aufgenommen. Dagegen hat der Geschäftsführer der GmbH Einspruch eingelegt. In einem Rechtsgutachten ist zu prüfen, ob der Einspruch zulässig und ob er begründet ist.